

Stellungnahme

Burgenländisches Archivgesetz

korrekt. sachlich. konsequent.
Vertrauen durch Kompetenz.

Auskünfte

Post

Telefon

E-Mail

Internet

Zahl

Redaktion, Grafik

Burgenländischer Landes-Rechnungshof

Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse

A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

+43 2682 63066

post@blrh.at

<http://www.blrh.at>

LRH-9/275-2020

Burgenländischer Landes-Rechnungshof

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abkürzungsverzeichnis.....	2
1 Kostenfolgen	6
2 §§ 3, 5 Bgld. ArchivG.....	3
3 § 9 Bgld. ArchivG	5

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
bzw.	beziehungsweise
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
gem.	gemäß
idgF.	in der geltenden Fassung
iVm.	in Verbindung mit
lit.	Litera(e)
LGBl.	Landesgesetzblatt
o.a.	oben angeführt
u.a.	unter anderem
VfGH	Verfassungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über die Sicherung, Verwahrung und Nutzung von Archivgut (Burgenländisches Archivgesetz – Bgld. ArchivG) gibt der BLRH folgende Stellungnahme ab:

1 §§ 3, 5 Bgld. ArchivG

Die Begriffsbestimmungen des § 3 Z 3, 4 des vorliegenden Entwurfs sehen u.a. Folgendes vor:

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

3. archivwürdig: Unterlagen von bleibendem Wert auf Grund rechtlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Bedeutung für die Gesetzgebung, die Rechtspflege, die Verwaltung, die wissenschaftliche Forschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart;

4. Archivgut: archivwürdige Unterlagen, die vom Landesarchiv rechtmäßig erworben oder übernommen wurden sowie archivwürdige Unterlagen, die bei folgenden Stellen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben anfallen oder von diesen rechtmäßig erworben wurden:

[...]

b) Burgenländischer Landtag und Burgenländischer Landesrechnungshof sowie deren Rechts- und Funktionsvorgänger,

[...]

In § 5 des vorliegenden Entwurfs ist geregelt:

(1) Die in § 3 Z 4 lit. a bis d genannten Stellen haben sämtliche Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer laufenden Aufgaben nicht mehr benötigen, nach Ablauf einer durch Organisationsvorschriften festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Landesarchiv zur Übernahme anzubieten. Für digitale Unterlagen gilt eine Frist von zehn Jahren. Sind die Unterlagen aktenmäßig zusammengefasst, ist das Datum des jüngsten Schriftstückes für die Berechnung der Frist maßgeblich. In gleicher Weise können Dienststellen des Bundes sowie andere Personen ihre Unterlagen zur Übernahme anbieten.

(2) Abs. 1 gilt auch für die in § 3 Z 4 lit. e bis h genannten Stellen, soweit diese nicht ein eigenes Archiv führen und damit eine fachgemäße Verwahrung von Archivgut sicherstellen.

(3) Endet die Funktion als Mitglied der Landesregierung, als Präsidentin oder Präsident des Landtages oder als Präsidentin oder Präsident des Rechnungshofes, sind die bei ihnen angefallenen archivwürdigen Unterlagen dem Landesarchiv zur Übernahme anzubieten.

(4) Die verpflichtende Anbietung zur Übernahme gemäß Abs. 1 bis 3 besteht auch für Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, die gemäß den Bestimmun-

gen der DSGVO oder anderen Rechtsvorschriften zu löschen wären. Die Verpflichtung zur Löschung solcher Daten gilt jedenfalls dann nicht, soweit die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke erforderlich ist und eine Löschung dieser Daten voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele der Verarbeitung dieser Daten unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt.

(5) Unterlagen sind dem Landesarchiv in authentischer und vollständiger Form sowie mit den zugehörigen Findmitteln zur Übernahme anzubieten. Unterlagen gemäß Abs. 3 und 4 sind unter Angabe des Datums des Ablaufs der Schutzfrist anzubieten. Unterlagen auf elektronischen Informations(Daten)trägern, deren Übergabeformat nicht durch Organisationsvorschriften geregelt ist, sind in einem mit dem Landesarchiv zu vereinbarenden Format anzubieten.

Einleitend ist festzuhalten, dass der BLRH ein landesverfassungsgesetzlich eingerichtetes Organ des Bgld. Landtages ist. Als solches ist er bei Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben an keine Weisungen von staatlichen Verwaltungsorganen gebunden und ausschließlich dem Bgld. Landtag verantwortlich. Dadurch wird eine weitreichende funktionelle sowie organisatorische Unabhängigkeit des BLRH von seinen geprüften Stellen statuiert.

In § 5 iVm. § 3 des vorliegenden Entwurfs ist vorgesehen, dass der BLRH Unterlagen, die er für die Erledigung seiner laufenden Aufgaben nicht mehr benötigt, spätestens nach 30 Jahren dem Landesarchiv zur Übernahme anbieten muss. Im Fall von digitalen Unterlagen soll diese Frist 10 Jahre betragen. Zur Anbietung sollen dabei auch solche Unterlagen gelangen, die personenbezogene Daten enthalten, die gemäß den Bestimmungen der DSGVO¹ oder anderen Rechtsvorschriften zu löschen wären.

Seitens des BLRH ist anzumerken, dass dieser aufgrund seiner gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aufgrund § 6 Abs. 5 Bgld. LRHG² zur umfassenden Wahrung des Datenschutzes sowie zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verpflichtet ist. Insofern sieht der BLRH ein Spannungsverhältnis zwischen diesen gesetzlichen Verpflichtungen einerseits und der Anbietungspflicht von Unterlagen an das Landesarchiv andererseits.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der BLRH im Rahmen seiner Prüftätigkeit eine Vielzahl an Unterlagen einholt. Diese werden in weiterer Folge u.a. auf ihre Relevanz für das endgültige Prüfungsergebnis untersucht. Als Resultat dieser Untersuchung werden nur jene Unterlagen, denen der BLRH eine Relevanz für das jeweilige Prüfungsergebnis zumisst, zu Prüfungsbelegen. Diese Vorgehensweise entspricht auch der einschlägigen ständigen Rechtsprechung des VfGH. So führte dieser z.B. in seinem Erkenntnis B2687/95³ aus, dass „[...] aus der umfassenden Einsichtsbefugnis

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

² LGBl. Nr. 23/2002 idgF.

³ VfGH, 12.03.1998 VfSlg. 15130.

des Rechnungshofes keineswegs eine umfassende Informationspflicht des Rechnungshofes gegenüber der Allgemeinheit abgeleitet werden kann; der Rechnungshof hat vielmehr bei seiner Berichterstattung regelmäßig eine Interessenabwägung zwischen privaten Geheimhaltungsinteressen [...] und öffentlichen Interessen [...] vorzunehmen [...]“. Dies bedingt jedoch, dass jene eingeholten Unterlagen, die bis zum Ende der Prüfungshandlungen nicht zu Prüfungsbelegen werden, ab diesem Zeitpunkt nicht mehr rechtmäßig vom BLRH verarbeitet werden dürfen. In Übereinstimmung mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Grundlagen werden diese Unterlagen daher vom BLRH ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich gelöscht. Tatsächliche Prüfungsbelege werden vom BLRH zwar über den Abschluss der Prüfungshandlungen hinaus aufbewahrt. Jedoch bedingen es die datenschutzrechtlichen Vorgaben auch hinsichtlich der Prüfungsbelege, dass diese nach Ablauf einer vom BLRH intern festgelegten Frist unwiderruflich gelöscht werden.

Abschließend ist hinsichtlich dieser Bestimmungen darauf hinzuweisen, dass der BLRH nicht originärer Verfasser der eingeholten Unterlagen ist. Diese Rolle kommt der jeweils geprüften Stelle zu, die dem BLRH die Unterlagen übermittelt. Bei den dem BLRH prüfunterworfenen Stellen handelt es sich gem. § 2 Abs. 1 Bgld. LRHG insbesondere um das Land Burgenland inkl. seiner Dienststellen, die Beteiligungen des Landes sowie die burgenländischen Gemeinden. Alle diese Stellen sind ebenso wie der BLRH vom Anwendungsbereich des vorliegenden Entwurfs umfasst. Sollten somit eingeholte Unterlagen als archivwürdig anzusehen sein, so sind diese ohnehin von der geprüften Stelle dem Landesarchiv anzubieten bzw. zu übergeben. Eine zusätzliche Übermittlung dieser Unterlagen durch den BLRH stünde seiner Ansicht nach in Widerspruch zum Grundsatz der Datenminimierung gem. Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO.

In Hinblick auf die o.a. rechtlichen Erwägungen und der Handhabung der datenschutzrechtlichen Vorgaben des Bgld. LRHG bzw. der DSGVO durch den BLRH ist davon auszugehen, dass der BLRH kaum über archivwürdige Unterlagen im Sinne des vorliegenden Entwurfs verfügt.

Zur Regelung des § 5 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs ist anzumerken, dass diese auf „*die Präsidentin oder Präsident des Rechnungshofes*“ abstellt. Dem Wortlaut dieser Bestimmung folgend träge die Verpflichtung die jeweilige Präsidentin bzw. den jeweiligen Präsidenten des Österreichischen Rechnungshofes. Systematisch betrachtet ist jedoch davon auszugehen, dass die Regelung auf „*die Direktorin bzw. den Direktor des Landes-Rechnungshofes*“ abzielt. In diesem Fall wäre der Wortlaut dieser Bestimmung entsprechend anzupassen.

2 § 9 Bgld. ArchivG

In § 9 des vorliegenden Entwurfs ist vorgesehen:

Alle Unterlagen der in § 3 Z 4 genannten Stellen und Personen sowie deren Rechtsvorgänger sind von diesen schon vor der Übernahme und Archivierung systematisch geordnet und sicher aufzubewahren. Bei der Beschaffung und beim Betrieb von Da-

tenverarbeitungssystemen sind die Erfordernisse der Archivierung zu berücksichtigen.

Wie unter Abschnitt 2 ausgeführt ist der BLRH ein von seinen geprüften Stellen organisatorisch sowie funktionell unabhängiges Legislativorgan. Diese Unabhängigkeit bedingt es, dass eine dem BLRH prüfunterworfenen Stelle keinen Einfluss auf die Art und Weise, wie der BLRH seine Unterlagen bearbeitet bzw. aufbewahrt, nehmen kann. Insofern sieht der BLRH in dieser Regelung einen Widerspruch zu seiner landesverfassungsgesetzlich normierten Unabhängigkeit.

3 Kostenfolgen

Bezüglich der Kostenfolgen des vorliegenden Entwurfs wird festgehalten, dass durch die Änderungen keine Mehrkosten für das Land entstehen werden. Auch für Gemeinden soll dadurch *„kein nennenswerter Verwaltungsmehraufwand“* entstehen.

Der BLRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass den Erläuterungen des vorliegenden Entwurfs weder Angaben zur personellen Ressourcenausstattung des Landesarchivs, noch zu den erwarteten, jährlichen Fallzahlen der zu archivierenden Akten entnommen werden können. Insofern kann die Behauptung, dass durch die Einführung eines burgenländischen Archivgesetzes kein, bzw. *„kein nennenswerter Verwaltungsmehraufwand“* entsteht, nicht nachvollzogen werden. Der BLRH regt daher aus Gründen einer transparenten und nachvollziehbaren Darstellung an, die gesamten finanziellen Auswirkungen eines Regelungsvorhabens umfassend abzuschätzen und nachvollziehbar in den Erläuterungen abzubilden. Dabei wäre der Fokus insbesondere auf die räumlichen Kapazitäten, die Notwendigkeit der Anschaffung neuer IT-Systeme sowie die Personalressourcen des Landesarchivs zu legen.

Eisenstadt, im Oktober 2020

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Andreas Mihalits, MBA eh.